

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8
3011 Bern
Tel 031 312 83 34
Fax 031 312 40 45
info@djs-jds.ch
www.djs-jds.ch

Bern, den 18. Dezember 2007

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zum Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG)

(Vernehmlassungsfrist 31.12.2007)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir kurz Stellung zur Revision des StBOG. Es enthält die Ausführungsbestimmungen, insbesondere im Rahmen der Behördenorganisation, welche die neue eidgenössische Strafprozessordnung StPO (auch auf Bundesebene) vorgibt. Diesbezüglich ist die entsprechende Regelung im StBOG die Folge eines - aus unserer Sicht - unbefriedigenden Gesetzeswerks. Die DJS hat ihre Position zur eidgenössischen StPO ja bereits ausführlich dargelegt. Ein Grossteil der Regelungen im vorliegenden Gesetz betrifft also v.a. die Behördenorganisation, die teilweise durch die StPO bereits vorgegeben ist. Wir beschränken uns daher darauf, auf die nachfolgenden zwei Bestimmungen etwas näher einzugehen – Aufsicht über die Bundesanwaltschaft und Verfolgung von Straftaten, begangen von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft. Wir gehen davon aus, dass das neu gewählte Parlament diese Vorlage mit besonderer Sorgfalt beraten und verschiedene weitere heikle Punkte vertiefter analysieren wird.

1) Aufsicht über die Bundesanwaltschaft:

Aufgrund des bereits im Oktober 2005 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens ist der Bundesrat offensichtlich der Ansicht, dass zukünftig nur noch eine Behörde die Aufsicht wahrnehmen soll, nämlich die Exekutive. Die DJS hat sich in ihrer damaligen Vernehmlassung dazu kritisch geäußert und festgehalten, dass die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und damit auch der Bundesanwaltschaft bei der Führung von Strafuntersuchungen auf keinen Fall beeinträchtigt werden darf. Eine rein parlamentarische Aufsicht wäre aus Gründen der Demokratie und zur Wahrung der Rechstaatlichkeit grundsätzlich wohl die beste Lösung. Die DJS sehen aber die Grenzen der Möglichkeiten eines Milizparlaments, welches damit eine weitere aufwendige und offensichtlich sehr sensible Aufgabe übernehmen müsste.

Die Schlussfolgerungen der GPK-N (Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes, Bericht vom 5. September 2007) und – als ein exemplarischer Fall - das Vorgehen des EJPD, welches Einsicht in die Ermittlungsunterlagen im Fall „Ramos-Holenweger“ verlangte bestätigen, dass bezüglich der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft, bzw. die Einmischung in deren Unter-

suchungstätigkeit – und damit verbunden der politische und öffentliche (mediale) Druck auf die Bundesanwaltschaft - die bestehenden gesetzlichen Grundlagen lückenhaft sind und daher klare, unmissverständliche Regelungen zur Wahrung der Gewaltentrennung notwendig werden.

So wurde beispielsweise im Kanton Neuenburg – als Reaktion auf diverse Kompetenzprobleme zwischen den drei „Gewalten“ – eine Lösung eingeführt, die auch für die Eidgenossenschaft Anwendung finden könnte: Eine breit zusammengesetzte Kontrollkommission übt seit geraumer Zeit die Oberaufsicht über die Justizorgane aus. In der Kommission sind nebst VertreterInnen der Justiz, der Exekutive und Legislative auch weitere Vertretungen aus Anwaltsverbänden, Richterorganisationen und Universitäten mit einem oder mehreren Mitgliedern präsent. **Die DJS kommen daher zum Schluss, dass sich die bisherige Trennung zwischen fachlicher und administrativer Aufsicht nicht bewährt hat. Das Aufsichtsmodell wie von Prof. Georg Müller vorgeschlagen – die Bildung eines (vom Bundesrat unabhängigen) Aufsichtsrats - scheint uns daher die beste Lösung.** Diesem Aufsichtsrat – einem „Conseil de Magistrature“ - sollten nebst „internen“ Mitgliedern auch externe Expertinnen und Experten (RichterInnen, AnwältInnen, ProfessorInnen) angehören. Für die Wahl oder zumindest für die Wahlempfehlung kann die bereits existierende Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung, bzw. je nach Modell letztere selbst für zuständig erklärt werden. Damit bleibt auch eine parteipolitisch ausgewogene Zusammensetzung des „Conseils“ oder Aufsichtsrates gewährleistet. Zu regeln wäre demnach noch, in welcher Form und welchen Organen von Exekutive und Legislative dieser „Conseil“ über seine Kontrollergebnisse Rechenschaft ablegt. **Die durch ein solches Modell zusätzlich entstehenden Kosten sind nach Meinung der DJS gerechtfertigt - zugunsten einer klaren Trennung der Gewalten in einem für den Rechtsstaat sowohl wichtigen als auch sensiblen Bereich der Justiz.**

Die in Art. 20 StBOG vorgeschlagene Aufsicht des Bundesrates, ausgeübt durch das EJPD könnte die DJS höchstens als Möglichkeit in Betracht ziehen, wenn der entsprechende Artikel zwingend dahingehend präzisiert würde, dass die Aufsicht in jedem Fall dem Gesamtbundesrat obliegt, bzw. nur diesem ein (beschränktes) Weisungsrecht zugestanden wird. Zudem müsste der Legislative eine weitergehende Aufsichtsfunktion zugeteilt und ein Mitsprache- oder Wahlrecht für die Wahl des Bundesanwaltes zugesichert werden (über eine Kommission oder über die Vereinigte Bundesversammlung).

2.) Verfolgung von Straftaten, begangen von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft (Art. 57 StBOG).

Eine unabhängige Strafuntersuchung gegen ein Mitglied der Bundesanwaltschaft kann und soll nur ein ausserordentlicher Staatsanwalt führen. Dass ein anderes Mitglied der Bundesanwaltschaft eine unabhängige Strafuntersuchung gegen einen Kollegen oder eine Kollegin führt, ist nicht denkbar und aus rechtstaatlicher Sicht höchst problematisch. **Die Untersuchung im Sinne von Art. 57 StBOG muss deshalb in jedem Fall ein ausserordentlicher Staatsanwalt führen, der über die nötige Unabhängigkeit und Distanz verfügt.** Die im Entwurf vorgeschlagene Möglichkeit, dass das EJPD für die Untersuchung ein Mitglied der Bundesanwaltschaft als zuständig bezeichnen kann, muss nach Ansicht der DJS in besagtem Artikel ersatzlos gestrichen werden. **Zudem sind wir der Ansicht, dass auch hier der Gesamtbundesrat als oberstes politisch verantwortliches Gremium vor Erteilung eines Untersuchungsauftrags in jedem Fall informiert werden muss.**

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in die Beratung über das StBOG einfließen werden und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Catherine Weber, Geschäftsführerin DJS